jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/8/31 6Ob155/06x, 6Ob199/06t, 6Ob145/09f, 6Ob233/09x, 6Ob58/11i, 6Ob135/12i, 6Ob35/18t, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

ABGB §154 E
PSG §17 Abs5

Rechtssatz

Eine Vereinbarung darf nach § 17 Abs 5 PSG nur genehmigt werden, wenn ihr Abschluss im Interesse der Privatstiftung liegt und somit deren Wohl entspricht. Es ist jedenfalls zu prüfen, ob durch das Rechtsgeschäft die Verfolgung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens in Zukunft mit ausreichender Sicherheit gewährleistet oder das Funktionieren der Privatstiftung eingeschränkt sind, ob die Gefahr von Missbrauch oder Schädigung der Privatstiftung besteht und ob sonstige Interessen der Privatstiftung beeinträchtigt werden. Dabei ist kein strenger Maßstab zu Grunde zu legen. (Hier: Vereinbarung über die rechtsfreundliche Beratung und Vertretung der Privatstiftung durch ein Vorstandsmitglied.)

Entscheidungstexte

- 6 Ob 155/06x
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 155/06x
  Veröff: SZ 2006/126
- 6 Ob 199/06t
  Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 199/06t
  Auch; Beisatz: Das Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs 5 PSG ist jenem nach § 154 ABGB vergleichbar. Dieses sieht eine Beteiligung des (potenziellen) Vertragspartners am Verfahren nicht vor. (T1)
- 6 Ob 145/09f
  Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 145/09f
  Vgl auch
- 6 Ob 233/09x
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 233/09x
  Auch; Beisatz: Eine angebliche Treuhänderstellung eines Vorstandsmitglieds stellt keinen Grund dar, auf die Einhaltung des Verfahrens nach § 17 Abs 5 PSG zu verzichten. (T2)
- 6 Ob 58/11i

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 58/11i
Vgl

- 6 Ob 135/12i
  Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 135/12i
  Vgl auch; Beisatz: § 17 Abs 5 PSG ist weder direkt noch analog auf Verträge zwischen einer Tochter-GmbH der Privatstiftung und Angehörigen von Mitgliedern des Stiftungsvorstands anzuwenden und gebietet auch nicht die analoge Anwendung eines in der Stiftungsurkunde enthaltenen Zustimmungsvorbehalts. (T3); Bem: Mit ausführlicher Darstellung der Lehre. (T4); Veröff: SZ 2013/24
- 6 Ob 35/18t
  Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 35/18t
  Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T3; Veröff: SZ 2018/19
- 6 Ob 109/18z
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 109/18z
  Vgl auch; Beis wie T1
- 6 Ob 151/20d
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 151/20d
  Beisatz: Die Frage der Genehmigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und bildet daher regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage. (T5); Beisatz: Hier: Zum Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in einem Mandatsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei. (T6)
- 6 Ob 45/22v
  Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 45/22v
  Vgl; Beis wie T5

Schlagworte

Genehmigung von Rechtsgeschäften; Privatstiftung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121199

Im RIS seit

30.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at